



Wenn Betreute sterben...

Blitzlicht: Patientenverfügungen für Behinderte?!

*Schwerpunkt: **Wenn Betreute sterben***

Persönlich: Joachim Wolff

Infobrief Ehrenamt

Querbe(e)t

Ausgabe Nr. 19 Herbst 2014

INHALT

Seite

Grußwort	3
Wissenswert: Aufgabenkreise	4-5
Ebbkes: Wer den Pfennig ehrt	6
Mitgemacht: Tod einer Betreuten	7
Schwerpunkt: Nach dem Tod eines Betreuten	8-9
Achtung: Ausschlussfrist	10-11
Persönlich: Joachim Wolff	12-13
Blitzlicht: Patientenverfügung für Behinderte	14-15
Wissenswert: Pflegestufe Null	16-18
Änderungsmitteilung	19
Blitzlicht: LVR HPZ in Goch	20-21
Fahrdienste für Behinderte	22-23
Termine Herbst 2014	24-25
Filmtipp	26
Kontakt	27
Impressum	27

GRUßWORT



FOTO: ARMIN ROSEN

Liebe Betreuerinnen, liebe Betreuer,

Der Monatsspruch September 2014 aus 1. Chronik 22,13 lautet:
„Sei getrost und unverzagt, fürchte dich nicht und lass dich nicht erschrecken!“

Jeder kennt das: Ich stehe vor einer Herausforderung, zum Beispiel eine neue Schule zu besuchen oder etwas gänzlich Neues wagen zu müssen: Da male ich mir dann im Geiste die Berge aus, die ich nun bald zu übersteigen habe.

Ich betrachte die Klippen aus schroffem Fels und schrecke vor ihrer Höhe zurück! Furcht steigt aus meinem Innern auf und ich verzage – ich bin gänzlich handlungsunfähig! Da sagt einer: „Kopf hoch und Ärmel aufkrepeln, das schaffst Du schon!“ Aber irgendwie kommt das nicht so richtig an... Weil Furcht und Schrecken so tief sitzen!

König David sagt seinem Sohn Salomo diesen Satz, als er ihm die Großbaustelle des Jerusalemer Tempels „vererbt“. Er verspricht Salomo: „GOTT ist mit Dir!“ Auch wir stehen heute, im Herbst 2014, vor teilweise riesigen gesellschaftlichen oder persönlichen Herausforderungen.

Und auch als Kirche stehen wir vor einer `Großbaustelle`: Die Kirche im Umbau. Die Bedingungen verändern sich zum Negativen – viele Menschen kennen GOTT nicht (mehr) und wollen auch nichts von ihm hören. Der Wind, der uns anbläst, frischt auf – z.B. durch weniger Geld. Die Generationen vor uns überlassen uns ein Erbe, das uns herausfordert: Was werden wir bewahren können? Wovon müssen wir Abschied nehmen? Dennoch in Mitten aller Abschiede und Veränderungen bleibt GOTTes Verheißung: Er hat zu mir vorbehaltlos in Jesus „Ja“ gesagt – bis ans Kreuz und in der Auferstehung Jesu. Im Glauben können wir annehmen: „Sei getrost und unverzagt, fürchte dich nicht und lass dich nicht erschrecken!“

Ich wünsche Ihnen für ihr wichtiges Ehrenamt Furchtlosigkeit, Hilfe wo sie sie benötigen und vor allem dass Sie nach einer Herausforderung sagen können: „Das habe ich gut gemeistert“. Und auch wenn Gott nicht in allem sichtbar und spürbar ist, ich bin der festen Überzeugung, dass er für Sie da ist. Vielen Dank für Ihren Dienst am Menschen, der auch häufig genug nicht sichtbar ist und trotz mancher Schwierigkeiten tun sie ihn doch - hoffentlich gerne.

GOTT sei mit uns allen – Ihr Pfarrer Armin Rosen, Ev. Kirchengemeinde Pfalzdorf-Nierswalde

WISSENSWERT



TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Neben den in den vergangenen Ausgaben vorgestellten „großen“ Aufgabenkreisen der Vermögenssorge, der Gesundheitsvorsorge und der Aufenthaltsbestimmung gibt es unzählige andere Aufgabenkreise, die der Richter in einer Bestimmungsurkunde anordnen kann. Zu den gängigsten zählen:

Wohnungs- und Heimangelegenheiten

Dieser Aufgabenkreis umfasst die Vertretung gegenüber Vermietern oder Heimanbietern, also bei Anmietung oder Kündigung von Wohnraum, bei Abschluss von Heimverträgen und ähnliches.

Behördenangelegenheiten

Dieser Aufgabenkreis betrifft die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen. Meistens sind Bezüge zur Aufenthaltsbestimmung, zu Wohnungsangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge und Vermögenssorge gegeben.

Betreuungsgerichte setzen in der Praxis manchmal auch die Aufgabenkreise bezüglich der

Sonstige Aufgabenkreise

Vertretung gegenüber konkreten Ämtern fest, z.B. Geltendmachung von Sozialhilfensprüchen oder Rentensprüchen. Andere Betreuungsgerichte ordnen diese Aufgaben der Vermögenssorge zu.

Empfang von Post

Das Postgeheimnis ist in Artikel 10 Grundgesetz geschützt. Der Aufgabenkreis Empfang von Post muss ausdrücklich angeordnet sein, wenn der Betreuer befugt sein soll, die Post des Betreuten zu öffnen.

Alle Angelegenheiten

Sofern der Betreute keine einzigen Angelegenheiten regeln kann (wie zum Beispiel bei einer starken geistigen Behinderung oder bei einem Wachkomapatienten), ist die Bestellung eines Betreuers für alle Angelegenheiten möglich. Zuvor muss jedoch gutachtlich festgestellt werden, dass eine solch umfassende Übertragung auch wirklich erforderlich ist. Der Auf-



gabenkreis „alle Angelegenheiten“ führt zum Verlust des Wahlrechtes, weshalb Richter ihn in der Regel äußerst selten anordnen.

Ein Kessel Buntes

Ansonsten sind bei der Anordnung von Aufgabenkreisen viele Dinge denkbar. Der Betreuer einer alten tierlieben Dame, die 40 Katzen in ihrer Wohnung hält, könnte zum Beispiel für die „Sicherstellung des Tierschutzes“ bestellt sein.

„Verwirklichung der Rentenansprüche aus der Zeit der Fremdenlegion“ ist ein Beispiel für einen sehr genau formulierten Aufgabenkreis.

Letztendlich kann ein Richter alle Bereiche, in denen eine rechtliche Vertretung notwendig werden könnte, als Aufgabenkreis formulieren. Viele Aufgabenkreise überschneiden sich auch oder umschreiben Teilbereiche anderer „großer“ Aufgabenkreise.

Sind Sie sich unsicher, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Rechtspfleger.

EIN SENSIBLER AUFGABENKREIS: DER EMPFANG VON POST



EBBKES



Wer den Pfennig ehrt...

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Wie aus einer finanziellen Mücke ein bürokratischer Elefant werden kann: Als ich den Kontoauszug einer Betreuten kontrollierte, fand ich eine Gutschrift in Höhe von 0,01 Euro.

Grund für diesen „Geldsegen“: Die Haftpflichtversicherung kündigte im Buchungstext auf dem Kontoauszug an, dass in den nächsten Tagen eine SEPA-Lastschrift über den Jahresbetrag abgehen sollte. Für die Versicherungsgesellschaft ist dies eine günstige Alternative zu einer schriftlichen Benachrichtigung per Post.

Aber hat sie sich Gedanken darüber gemacht, was sie damit auslöst? Meine Betreute erhält Grundsicherung durch

das zuständige Jobcenter. Jedes Einkommen (also auch unser „Geldsegen“) ist dem Jobcenter zu melden und auf die Leistung anzurechnen. Hierfür muss der bisherige Bescheid aufgehoben und ein neuer erstellt werden.

Allein an Porto und Material liegen die Folgekosten nun schon beim Zighundertfachen des ursprünglichen Betrags. Von den Personalkosten gar nicht zu sprechen.

Zum Glück ist die zuständige Sachbearbeiterin in der Lage „mal Fünfe gerade sein zu lassen“, in unserer heutigen Zeit leider eine Seltenheit. Hoffentlich macht oben genanntes Vorgehen keine Schule. Die Dame an der Hotline versicherte mir peinlich berührt, dass ihre Versicherung in Zukunft davon absehen wird.

MITGEMACHT

Wenn die Betreute stirbt...

„Mitgemacht“, eine neue Rubrik in der Betreuerinnen und Betreuer erzählen, was sie im „Betreuer-Alltag“ an Positivem und und Negativem erlebt haben. Den Anfang macht Gabriele Thyrok aus Kevelaer.

Eine Betreute von mir verstarb kürzlich, die Betreuung begann im Januar 2011. Nach anfänglicher Distanziertheit ihrerseits entwickelte sich ein vertrauensvolles Verhältnis, wir drückten uns sogar immer zum Abschied.

Im Unterschied zum Tod eines Familienangehörigen verliert ein Betreuer mit dem Tod des Betreuten sämtliche bisherigen Entscheidungsbefugnisse. So war es auf einmal ein großes Problem, dass meine Betreute einen Grabplatz in Kevelaer gekauft hatte, allerdings drei Wochen vor ihrem unvorhersehbaren Tod in ein Heim nach Kleve umgezogen ist. Die zuständige Kommune Kleve wollte jedoch eine teure Erdbestattung in Kleve nicht bezahlen. Die Kommune, in der ein Betreuer wohnt, ist zuständig für die Bestattung, in der Regel wird eine vergleichsweise günstige Feuerbestattung gewählt. Nun hatte meine Betreute jedoch von ihrem Taschengeldkonto die Grabstätte und 25-jährige Pflege in Kevelaer bezahlt. Ein ständiges Hin und Her



GABRIELE THYROCK FÜHRT MEHRERE BETREUUNGEN

der Behörden, mir und dem Haus in Keeken führte dazu, dass meine Betreute zwei Wochen in einer Kühlkammer verblieb. Es wäre sinnvoll, wenn ein Betreuer nicht bis zum Tod, sondern bis zur Bestattung eines Betreuten für das Wohl des Betreuten zuständig wäre, um seine Wünsche, wie die Bestattung in Kevelaer zu gewährleisten. Da es uns nach Jahrzehnten der Funkstille auch gelungen ist, telefonischen Kontakt zur Zwillingsschwester aufzubauen, ist diese nun erbberechtigt.

Ich kann jedem Betreuer nur raten, alle Wünsche eines Betreuten im Vorfeld schriftlich festzuhalten, um später getane Handlungen gegenüber Dritten rechtfertigen und belegen zu können. Der Betreuungsverein hat mir in diesen Sachen sehr geholfen und ich habe eine Menge gelernt.

WISSENSWERT

Tod eines(r) Betreuten - was tun?

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Wenn ein Betreuer verstirbt, entstehen häufig Unsicherheiten, wer nun zuständig ist. Besonders bei langjährigen Betreuungen haben viele Betreuer das Gefühl, weiter verantwortlich zu sein, weil sie sich dem Verstorbenen immer noch verbunden fühlen.

Zudem sind viele Behörden, Heime oder auch Angehörige daran interessiert, dass jemand die Verantwortung übernimmt und wer wäre da naheliegender als der Mensch, der sich schon zu Lebzeiten immer um alles gekümmert hat.

Doch: „Die Betreuung endet mit dem Tod“. Die Vertretungsrechte und -pflichten erlöschen automatisch mit dem Bekanntwerden des Todes des Betreuten beim Betreuer, ein Aufhebungsbeschluss seitens des Gerichts ist nicht notwendig. Dennoch hat der Betreuer einige letzte Pflichten:

- Mitteilung des Todesfalls ggf. mit Sterbeurkunde an das Betreuungsgericht und die Angehörigen, soweit diese bekannt sind.
- Rückgabe der Bestellungsurkunde und Schlussbericht.
- Schlussrechnung gegenüber dem Betreu-

ungsgericht, (nur bei Aufgabenkreis „Vermögensangelegenheiten“).

- Evtl. Vergütungsansprüche müssen geltend gemacht werden.
- Evtl. vorhandene Testamente sind an das Nachlassgericht abzuliefern.
- Sind die Erben nicht bekannt oder können sie nicht benachrichtigt werden, und ist es für die Sicherung des Nachlasses erforderlich, ist bei Gericht eine Nachlasspflegschaft anzuregen.

Weiterhin ist in diesem Fall die Ordnungsbehörde zu informieren, damit diese die Bestattung veranlasst (Siehe unten)

- Herausgabe des Vermögens an die Erben oder den Nachlasspfleger.
- Vermieter, Banken, Sozialamt und Rentenversicherungsträger können vom Todesfall in Kenntnis gesetzt werden.

Bestattung des Betreuten

Für die Bestattung eines Verstorbenen sind laut Bestattungsgesetz des Landes NRW die nächsten Verwandten zuständig. Im §8 Abs. 1 BestG NRW steht:

„Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene).



Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten, oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen.“

Wichtig hierbei ist, dass derjenige, der die Bestattung in Auftrag gibt, auch für die Kosten der Bestattung aufkommen muss. Ein Betreuer, der dies für seinen verstorbenen Betreuten veranlasst, ist für die Kosten haftbar.

Sind keine Verwandten bekannt oder verfügbar, ist das zuständige Ordnungsamt am Sterbeort zu informieren, welches sich dann um die Bestattung kümmern muss. Hierbei wählt das Ordnungsamt die günstigste Bestattung aus, was häufig heißt, dass der Verstorbene kremiert wird und am Ort des Krematoriums anonym verstreut wird, selbst wenn er zu Lebzeiten andere Wünsche geäußert hat.

Das Ordnungsamt versucht im Anschluss, die eigenen Kosten durch Einsatz des Nachlasses des Verstorbenen sowie durch

Erstattungsansprüche an eventuell bestattungspflichtige Personen (s.o.) auszugleichen. Diese haben dann die Möglichkeit, bei Mittellosigkeit einen Antrag an das für sie zuständige Sozialamt auf Kostenübernahme zu stellen.

Wie so oft steht hier die Haushaltslage und nicht der Mensch im Vordergrund. Sollte Ihr Betreuer konkrete Vorstellungen für sein Begräbnis haben und sind finanzielle Mittel vorhanden, besprechen Sie frühzeitig die Möglichkeit eines Bestattungsvortrages. Informationen hierzu erhalten sie bei vielen Bestattungsunternehmen. Beträge, die zu einer solchen Bestattungsvorsorge und auch der Grabpflege zweckgebunden hinterlegt sind, sind in der Regel sozialhilferechtlich nicht als Vermögen anzurechnen. Im Kreis Kleve werden derzeit Verträge bis zu einer Höhe von 3.000 Euro für die Bestattungsvorsorge und zusätzlich für eine Grabpflege in Höhe von ca. 2.000 Euro anerkannt. Unserer Ansicht nach sind diese Beträge zu gering. Die Verbraucherzentralen halten einen Wert von insgesamt 7000 Euro für angemessen. Eine Klage zu diesem Thema ist derzeit anhängig.

WISSENSWERT

Achtung: Ausschlussfrist für die Beantragung der pauschalen Aufwandsentschädigung

TEXT: HELMA BERTGEN

Allen ehrenamtlichen Betreuern/innen steht eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von aktuell 399 Euro zu. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend, nachdem die Betreuung ein Jahr geführt wurde, auf Antrag gezahlt. Der Antrag ist beim zuständigen Betreuungsgericht zu stellen.

Für die Beantragung der pauschalen Aufwandsentschädigung gilt nach § 1835 a Abs. 4 eine Ausschlussfrist. **Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird.**

Dies bedeutet, wenn eine Betreuung in 2012 begann, entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach einem Jahr, also in 2013 und erlischt dann drei Monate nach Ablauf des Jahres, also am 31.03.2014 (Posteingangsstempel Amtsgericht). Und zwar unabhängig davon, ob die Betreuung im Januar oder im Dezember des Jahres eingerichtet wurde.

Ehrenamtliche Betreuer/innen, deren Betreuung z.B. in Januar eines Jahres eingerichtet wurde, haben fast ein Jahr länger

Zeit an die Beantragung der pauschalen Aufwandsentschädigung zu denken, als die Betreuer/innen, deren Betreuung im Dezember eingerichtet wurde. Die Aufforderung des Betreuungsgerichts zur Einreichung des Jahresberichts ist keine zuverlässige Gedächtnisstütze.

Ein ehrenamtlicher Betreuer der Diakonie stellte seinen Antrag auf pauschale Aufwandsentschädigung nicht innerhalb der Ausschlussfrist bis zum 31.03., sondern einen Tag später, nämlich am 01.04.

Er musste leider die Erfahrung machen, dass die Ausschlussfrist zur Beantragung der pauschalen Aufwandsentschädigung von den Betreuungsgerichten sehr restriktiv gehandhabt wird. Sein Antrag wurde abgelehnt. Der Anspruch ist komplett verfallen. Diese Entscheidung des Betreuungsgerichts wurde vom Bezirksrevisor des Landgerichts Kleve bestätigt.

Aus unserer Sicht ist diese restriktive Umsetzung der Ausschlussfrist sehr problematisch und führt zu Unmut und Frustration, die vermeidbar wäre.



GELD GIBT ES NUR BEI RECHTZEITIGEM ANTRAG

Die Zahlung der pauschalen Aufwandspauschale erfolgt nicht jährlich automatisch, sondern nur auf Antrag. Der Betreuungsverein der Diakonie hat diese Problematik zum Anlass genommen, über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, eine Änderung der aktuellen Gesetzeslage anzuregen.

Unser Vorschlag sieht vor, dass die pauschale Aufwandsentschädigung nur einmalig, nach Ablauf des ersten Betreuungsjahres, beantragt werden muss und in den Folgejahren automatisch vom Betreuungsgericht festgesetzt und gezahlt werden sollte.

Der Petitionsausschuss hat das Bundesjustizministerium um Stellungnahme ersucht. Dieses unterstützt unseren Vorschlag zu einer Gesetzesänderung nicht. Als Gründe werden angeführt, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen sich verändern können oder dass z.B. die Bankverbindung des ehrenamtlichen Betreuers sich verändert. Hier befürchtet

das Justizministerium einen erheblichen Mehraufwand für die Gerichte. Außerdem ginge die Wahlfreiheit des Betreuers zwischen pauschaler Aufwandsentschädigung und Einzelabrechnung der Aufwendungen verloren.

Wir können dieser Argumentation nicht folgen. Die Einkommens- und Vermögenssituation ist regelmäßig dem Jahresbericht zu entnehmen. Ein Formblatt für Änderungsmitteilungen könnte z.B. ebenso mit dem Jahresbericht versandt werden. Hier gilt das Sprichwort: „Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.“

Auch wenn wir keine Gesetzesänderung erreichen konnten, sind die zuständigen Ministerien auf dieses Problem aufmerksam geworden. Wir erhoffen uns eine grundsätzliche Diskussion über geeignete Maßnahmen, die die Vorrangigkeit der ehrenamtlichen Führung von Betreuungen politisch fördert. Denn daran sollten Staat und Politik ein hohes Interesse haben.

PERSÖNLICH



SEIT ANFANG DES JAHRES IM AMT: GESCHÄFTSFÜHRER PFARRER JOACHIM WOLFF

» DIE DIAKONIE SOLL DEN GEMEINDEN PRÄSENT SEIN «

Das Interview führte Stefan Schmelting.

Herr Wolff, Sie sind nun seit mehr als 100 Tagen im Amt, wie war der Anfang?

Ich bin von den Mitarbeitenden der Diakonie herzlich aufgenommen worden, so dass ich mich schnell in die einzelnen Arbeitsbereiche thematisch einfinden konnte. Es freute mich auch, dass viele der Mit-

arbeitenden trotz hoher Arbeitsbelastung von einer hohen Arbeitszufriedenheit erzählten, das ist nicht selbstverständlich.

Welche Themen liegen bei Ihnen auf dem Schreibtisch?

Mir ist die Sichtbarkeit der Diakonie in unseren Standorten ein Anliegen. In Goch haben wir mit dem Haus der Diakonie

einen „Hingucker“, das Büro in Kleve muss jedoch für Interessenten erkennbarer werden. In Geldern plant die Diakonie ja schon seit längerem, die beiden Standorte in der Gelderstraße und am Harttor an einem neuen Standort zusammenzulegen.

Dann beschäftigen mich der Wirtschaftsplan und die nötige Kostenreduzierung, damit die Diakonie mit der Umlage des Kirchensteueraufkommens der Mitgliedsgemeinden (13 Prozent) dauerhaft auskommen kann. Auf der Einnahmenseite gilt es auf kommunaler, Kreis- und Landesebene deutlich zu machen, dass die Diakonie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe übernimmt und deswegen auf Refinanzierungen angewiesen ist. Diese sind nicht etwa dafür da, um Gewinne zu machen. Wir können es uns jedoch auch nicht leisten, am Ende des Jahres große Verluste einzufahren. Diese müssten ja wiederum von den Kirchengemeinden als Mitglieder der Diakonie aufgefangen werden, was nicht Sinn der Sache sein kann. Dazu generiert und begleitet die Diakonie im hohen Maße ehrenamtliche Arbeit durch berufliche Mitarbeitende. Auch das gibt es nicht umsonst.

Sagen Sie einen Satz zur „Gemeindenahen Diakonie...“

Die Kirchengemeinde Kleve hat mit ihrem „Klevert Antrag“ während der Kreissynode eine wichtige Diskussion angestoßen. Die Kirchengemeinden möchten eine Diakonie, die in den Ge-

meinden präsent ist. Hier sind einerseits die Gemeinden selber gefordert, ihre eigenen diakonischen Aktivitäten, wie Kindertagesstätten, Kleiderkammern oder Flüchtlingsarbeit in die Gemeindegemeinschaft zu integrieren. Andererseits soll die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. mit ihren spezialisierten Diensten in der Gemeindegemeinschaft verankert sein, beispielsweise durch die ambulante Pflege, das Ambulant Betreute Wohnen oder die Sozialberatung. Was sich früher auf eine „Gemeindegemeinschaft“ konzentriert hat, tragen heute viele Schultern. Eine Gemeindegemeinschaft im klassischen Sinn könnte das heute geforderte Spektrum der diakonischen Arbeit alleine nicht leisten.



EINGANG HAUS DER DIAKONIE IN GOCH

Nicht zu verwechseln mit der „Gemeinwesenorientierten Diakonie...“!

Genau. Die gemeinwesenorientierte Diakonie versucht gemeinsam mit anderen Partnern (kirchlich, kommunal, Wohlfahrtsverbände, Vereine, Kaufmannschaft) innerhalb eines Quartiers, eines Dorfes oder eines Stadtteils Positives für die Gemeinschaft zu gestalten.

Das Quartier soll so für alle Bürgerinnen und Bürger attraktiv bleiben oder werden. Hier können eine Kirchengemeinde und/oder Diakonie Träger sein oder auch Partner eines anderen Trägers dieser Quartiersarbeit. In Buderich, Geldern, Kevelaer oder Weeze sind da schon gute Ansätze vorhanden.

Weiterhin frohes Schaffen!

BLITZLICHT

Patientenverfügung - für Menschen mit Behinderung?! Ja, wenn Einwilligungsfähigkeit besteht.

TEXT: THEO PETERS

Die Patientenverfügung bei Betreuten –
Von der Erstellung bis zur Umsetzung

Grundsätzlich ist das Erstellen einer Patientenverfügung nur durch den Patienten selber und nicht durch Dritte möglich. Für die Frage, ob ein Betreuer oder auch Vollmachtgeber eine Patientenverfügung erstellen kann, ist alleine seine Einwilligungsfähigkeit entscheidend.

Als einwilligungsfähig ist der Betroffene anzusehen, wenn er Art, Bedeutung, Tragweite und auch die Risiken der Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach zu bestimmen vermag.

Ist ein Betreuer oder Vollmachtgeber nicht mehr einwilligungsfähig, kann er auch keine Patientenverfügung mehr erstellen. So kann z.B. ein schwer geistig behinderter Mensch auf Grund seiner nie vorhandenen Einwilligungsfähigkeit zu keinem Zeitpunkt im Leben eine Patientenverfügung erstellen. Ist ein Mensch aufgrund einer schweren Behinderung zeit seines Lebens einwilligungsunfähig, ist der Arzt verpflichtet zu prüfen, welche medizinischen Maßnahmen jeweils indiziert sind, wobei der Arzt grundsätzlich dem Lebensschutz verpflichtet ist.

Anders ist die Situation bei leicht geistig behinderten Menschen. Hier gibt es inzwischen einige Hilfen bei der Erstellung von Patientenverfügungen. Hier wird vielfach mit anschaulichen Bildern und ganz einfachen Formulierungen auf die Thematik hingewiesen. So hat der Förderverein für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V., Stiftsstr. 770, 53225 Bonn eine verständliche Broschüre als Unterstützung und Orientierung bei der Erstellung einer Patientenverfügung durch behinderte Menschen erstellt.

Kann ein geistig behinderter Mensch aufgrund dieser Bilder und einfacher Formulierungen begreifen, welche Wünsche er hat und was er nicht möchte oder gar ablehnt, kann er eine Patientenverfügung erstellen.

Menschen die einwilligungsfähig sind, können nach den Richtlinien des § 1901a BGB eine Patientenverfügung erstellen. Bei der Erstellung einer Patientenverfügung sollten der Betreuer bzw. der Bevollmächtigte eine zurückhaltende beratende Position einnehmen. Im Zweifel sollten sich die Betroffenen Hilfe bei anderen Personen aus dem persönlichen Umfeld einholen (Bekannte, Mitarbeitende KoKoBe/BeWo-Teams, WfbMs, Hausärzte, Verwandte u.a.m.).

Ist der Fall eingetreten, für den die Patientenverfügung gelten soll (z.B. schwere Demenz oder schwerer Schlaganfall) ist der Betreuer oder der Bevollmächtigte verpflichtet darauf zu achten, dass sich die behandelnden Ärzte an die Vorgaben aus der Patientenverfügung halten.

Der Betreuer oder der Bevollmächtigte muss aus der Sicht des Betroffenen entscheiden. Er darf gerade nicht seine eigenen Vorstellungen oder die Vorstellungen der Allgemeinheit oder allein den ärztlichen Befund zur Grundlage seiner Entscheidung machen. Das hat der Gesetzgeber durch die gesetzliche Regelungen des Betreuungsrechtes gerade abgelehnt, um einen rechtlich betreuten Menschen ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung zu erhalten und damit

auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen. Im Klartext: Die Meinung oder Sichtweise des Betreuers bzw. Bevollmächtigten ist völlig unmaßgeblich, letztendlich geht es ausschließlich um die Umsetzung der in der Patientenverfügung formulierten Wünsche des betroffenen Menschen.

Fazit: Wer einwilligungsfähig ist, kann eine Patientenverfügung erstellen, unabhängig davon, ob er einen Betreuer oder Bevollmächtigten hat. Wer nicht einwilligungsfähig ist, kann keine Patientenverfügung erstellen, unabhängig davon, ob er einen Betreuer oder Bevollmächtigten hat.

Den genauen Wortlaut des Gesetzestextes finden Sie unter §1901a BGB.

WISSENSWERT

Pflegestufe Null

Was ist damit gemeint?

TEXT: HELGA ZAADELAAR

Diese Bezeichnung wird umgangssprachlich verwendet, wenn eine Person zwar eine gewisse pflegerische Unterstützung benötigt, jedoch nicht oder noch nicht unter die Kriterien der Pflegestufe 1 fällt. Das ist dann der Fall, wenn im Bereich der Grundpflege weniger als 45 Minuten täglich Hilfe benötigt werden.

Für Pflegestufe 0 alleine gibt es noch keine Leistungen der Pflegekasse. Es muss zusätzlich eine *eingeschränkte Alltagskompetenz* festgestellt werden.

Diese Voraussetzungen findet man im Wesentlichen bei Menschen, die körperlich in der Lage sind, sich weitestgehend selber zu versorgen, aber wegen ihrer Erkrankung oder Behinderung beaufsichtigt und betreut werden müssen. Mit den dann möglichen Pflegeleistungen sollen die Angehörigen entlastet und den Pflegebedürftigen die Inanspruchnahme aktivierender Betreuungsangebote ermöglicht werden. Seit 2008 erhält dieser Personenkreis bereits einen Betreuungsbetrag in Höhe



Bild: Claudia Hautumm / pixelio.de

von 100 oder 200 Euro monatlich (je nach Betreuungsbedarf), der zweckgebunden ist und für anerkannte Betreuungsangebote eingesetzt werden kann.

Seit Beginn des Jahres 2013 stehen in der Pflegestufe 0 bei Vorliegen einer eingeschränkten Alltagskompetenz und bei häuslicher Pflege weitere Leistungen zur Verfügung:

- Pflegegeld in Höhe von 120 Euro beziehungsweise Pflegesachleistungen von bis zu 225 Euro
- Verhinderungspflege
- Pflegehilfsmittel sowie Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes



Tagespflege der Diakonie - ein Angebot, für das die Leistungen der Pflegekasse genutzt werden können.

Beispiel 1:

Die psychisch kranke Marion M. (52 Jahre) braucht eine Aufforderung/Anleitung, um sich regelmäßig zu duschen und die Kleidung zu wechseln. Bei der Durchführung der Körperpflege ist sie dann selbständig. Daher hat sie einen Bedarf an Grundpflege, der unterhalb der 45 Minuten für die Pflegestufe 1 liegt.

Außerdem schimpft und beleidigt sie andere Menschen ohne erkennbaren Grund. Wochenlang sitzt sie nur in ihrer Wohnung, weil sie nicht mehr in der Lage ist, Aktivitäten zu planen oder durchzuführen. Sie ist sehr reizbar und misstrauisch fremden Menschen gegenüber, weil sie glaubt, dass diese einen Komplott gegen sie schmieden.

Marion M. erfüllt damit die Voraussetzungen der Pflegestufe 0 bei eingeschränkter Alltagskompetenz und kann die Leistungen der Pflegekasse in Anspruch nehmen.

Sie könnte beispielsweise mit einer Mitarbeiterin des Hausbetreuungsservice

der Diakonie regelmäßig einen Waldspaziergang machen, weil die Stille und die Natur beruhigend wirken und ihr gut tun.

Beispiel 2:

Herbert S. (79 Jahre) ist dement und lebt mit seiner Ehefrau (76 Jahre) in einer Mietwohnung. Er ist körperlich fit, braucht aber wegen seiner Demenz eine Anleitung, damit er sich regelmäßig duscht, seine Kleidung wechselt und Mahlzeiten zu sich nimmt. Da er der Anleitung folgt und keine weitere Hilfe benötigt, hat er einen Bedarf an Grundpflege, der aber unterhalb der Pflegestufe 1 liegt.

Herbert S. glaubt, dass regelmäßig jemand in sein Haus kommt, um ihm sein Geld und andere Wertgegenstände zu stehlen. Weil er merkt, dass er die Kontrolle über sein Leben verliert, ist er oft reizbar, antriebslos und weint sehr schnell. In der letzten Zeit hat er nach einem Spaziergang ab zu den Weg nach Hause nicht mehr gefunden.

Bitte umblättern

WISSENSWERT

Pflegestufe Null

Fortsetzung

Herbert S. erfüllt damit die Voraussetzungen der Pflegestufe 0 bei eingeschränkter Alltagskompetenz und kann die Leistungen der Pflegekasse in Anspruch nehmen. Er könnte von dem Pflegegeld und dem Betreuungsbetrag das Angebot der Tagespflege der Diakonie in Anspruch nehmen. Dann wäre seine Ehefrau zeitweise entlastet und Herr S. hätte wieder mehr Kontakte zu anderen Menschen, mit denen er z.B. gemeinsam die Lieder singen könnte, die ihm früher sehr gefallen haben und an die er sich noch gut erinnert.

Was ist für die stationäre Pflege bei Stufe „Null“ zu berücksichtigen?

Einrichtungen der stationären Pflege dürfen meist nur Betroffene aufnehmen, bei denen der Medizinische Dienst (MDK) das Erfordernis vollstationärer Pflege attestiert. Diese „Heimbedürftigkeitsbescheinigung“ ist in besonders gelagerten Fällen auch schon bei Pflegestufe 0 möglich – z.B. bei fortgeschrittener Demenz.

Wie kommt man zu diesen Leistungen?

Zusätzliche Betreuungsleistungen können formlos bei der zuständigen Pflegekasse beantragt werden. Der Medizinische Dienst der Krankenkasse (MDK) prüft dann bei einem Begutachtungstermin beim Patienten den Grad der Einschränkung und leitet sein Ergebnis - das Pflegegutachten - an die Pflegekasse zur Entscheidung weiter.

TEXT: HELGA ZAADELAAR

Info:

Durch das erste Pflege-Stärkungsgesetz, das ab Januar 2015 in Kraft treten wird, soll die pflegerische Versorgung deutlich verbessert werden. In der nächsten Ausgabe der Querbe(e)t werden die Änderungen vorgestellt.

Bitte sagen Sie uns Bescheid, wenn sich am Status Ihrer Betreuung etwas ändert. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

Faxnummer: 02823 / 9302-736
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Betreuungsverein
Brückenstraße 4
47574 Goch



Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung

endete am: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)

BLITZLICHT

LVR-Heilpädagogisches Zentrum Goch

Angebote für Menschen mit Behinderungen

TEXT: CORNELIA LINSEN

Tagesgestaltungs- und Freizeitangebote für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung finden auf der Mühlenstraße in Goch statt.

Was ist eigentlich aus dem Gebäude der alten Stadtverwaltung auf der Mühlenstraße 44 geworden? Dort befindet sich seit vier Jahren das Heilpädagogische Zentrum (HPZ) Goch des Netzwerkes Heilpädagogischer Hilfen Niederrhein des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) – abgekürzt das LVR-HPZ Goch.

Als Begegnungsstätte bietet das LVR-HPZ Goch umfangreiche Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitangebote für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Insbesondere für Menschen im Ruhestand oder ohne Arbeitsplatz stehen vielfältige Angebote bereit, um den Alltag individuell gestalten zu können.

Das multiprofessionelle, qualifizierte Team setzt sich aus sechs Mitarbeitenden verschiedener Fachrichtungen (Heilpädagogik, Krankenpflege, Heil-/Erziehungspflege, systemische Beratung) zusammen. Das Team entwickelt, orientiert am individuellen Hilfebedarf, differenzierte Angebote und ermöglicht vielfältige neue Erfahrungen.



HPZ-LEITERIN CORNELIA LINSEN

Das Angebot des LVR-HPZ Goch richtet sich an erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung aus Goch und den Gemeinden Uedem und Weeze. Auch für Menschen, die bisher keine Unterstützung durch das Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen Niederrhein des LVR erhalten, bietet das LVR-HPZ Goch passgenaue

Begleitung zur individuellen Lebens- und Freizeitgestaltung.

Zum breitgefächerten Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitprogramm des LVR-HPZ Goch gehören unter anderem:



- Kreativangebote (Malen, Basteln, etc.)

- Sport und Bewegung (Spaziergänge, Gymnastik)

- Begegnung und Austausch (Brunch, Seniorentreff, Stammtisch)

- Bildung (Lese-, Rechen- und Schreibübungen, Kino)

- Musizieren (Trommeln, Singkreis, Musikgeschichten,...)

- Fit im Haushalt (Kochen, Backen, Heimwerken,...)

- Veranstaltungen (Ausflüge, Feste)

- Körper- und Sinneswahrnehmung (Snoezelen, Shiatsu, Massagen)

- Kooperationsangebote (u.a. mit der evangelischen Kirche und der VHS)

Das LVR-HPZ Goch ist montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus werden Freizeitaktivitäten an den Wochenenden und in den Abendstunden angeboten. Das Heft mit allen Angeboten ist in der Mühlenstraße oder im Internet unter www.hph-nn.lvr.de kostenfrei erhältlich. Gerne steht Cornelia Lin-sen, Leiterin des LVR-HPZ Goch, bei Fragen zum vielseitigen Leistungsangebot

telefonisch unter der Telefonnummer: 02823 / 9287260 oder per E-Mail: cornelia.linsen@lvr.de zur Verfügung.

Aus dem Programm:

Projektwoche: „Gesellschaft im Wandel“ u.a. mit:

Xanten-Museumsbesuch und Nachtführung.

Besuch beim „verrückten Puppenspieler“ in Kessel.

Interessantes im Gocher Stadtarchiv

Besuch des Mittelalterfestes in Asperden

Termine: 15., 16., 17., 18. und 20. 09.14

Kosten für alle Tage: 60 Euro

Treffpunkt: LVR-HPZ Goch,

Mühlenstraße 44

„Gemütlicher Kaffee-Klatsch“

Ein Treff für alle älteren Menschen. Wir genießen den Nachmittag bei leckerem Kuchen und Kaffee und lassen so richtig die Seele baumeln. Je nach Lust können Gesellschaftsspiele gespielt und Musik aus früherer Zeit aufgelegt werden.

Termine: 25.10., 29.11. und 13.12.2014

immer von 14.30-16.30 Uhr

Kosten: 2,50 Euro

Treffpunkt: LVR-HPZ Goch

Mühlenstraße 44

BLITZLICHT

Fahrdienste für Menschen mit Behinderung:

Häufig gestellt Fragen

TEXT: ASB-BUNDESVERBAND / WWW.ASB.DE

Welche Aufgabe hat der Fahrdienst für Menschen mit Behinderung?

Der Fahrdienst für Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, rollstuhlgebundenen und anderen schwerbehinderten Menschen, die öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis nicht oder nur unter großen Erschwernissen nutzen können, die Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Der Fahrdienst ist eine Leistung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Sozialhilfegesetz (SGB XII) und wird aus öffentlichen Mitteln finanziert. Die Rechtsgrundlage sind die §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch XII (Gesetz zur Eingliederung der Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch - SGB XII) in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - SGB IX).

Wer kann den Fahrdienst in Anspruch nehmen?

Den Fahrdienst in Anspruch nehmen können Menschen mit einer außerge-

wöhnlichen Gehbehinderung und dem entsprechenden Eintrag „a.G.“ im Schwerbehindertenausweis. Regional unterschiedlich ist darüber hinaus der Eintrag „B“ (Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) oder „H“ (Hilflosigkeit) im Schwerbehindertenausweis erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen wird - ebenso regional unterschiedlich - die Fahrdienstberechtigung auch ohne das Merkmal „a.G.“ im Schwerbehindertenausweis erteilt.

Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Menschen wegen der besonderen Art und Schwere ihrer Behinderung zu ihrer Fortbewegung dauernd die Hilfe anderer benötigen (z.B. Menschen mit einer schweren geistigen Behinderung oder Altersgebrechlichkeit). Wer selbst über ein eigenes Fahrzeug verfügt oder allein mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxis fahren kann, ist nicht berechtigt, den Fahrdienst in Anspruch zu nehmen. Das zuständige Sozialamt prüft individuell, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Was kostet der Fahrdienst und wo kann ich eine Kostenübernahme für die Nutzung des Fahrdienstes beantragen?

Um den Fahrdienst in Anspruch nehmen zu können, ist ein Antrag beim örtlichen Sozialhilfeträger (Sozialamt) erforderlich. Wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten, erhalten anspruchsberechtigte Menschen kostenlose Berechtigungsscheine bzw. einen Berechtigungsausweis zur Teilnahme am Fahrdienst. Wenn bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen überschritten werden, wird regional unterschiedlich von den Nutzerinnen und Nutzern eine Eigenbeteiligung pro Fahrt erhoben.

Welche Fahrten und Leistungen kann ich in Anspruch nehmen?

Die Berechtigungsscheine des Sozialamtes können für Fahrten zu Verwandten und Bekannten, zum Besuch von geselligen, sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen sowie für Behördengänge oder Besorgungen des täglichen Lebens (z.B. Einkaufen) genutzt werden. Die Fahrdienste holen die Nutzerinnen und Nutzer direkt von zu Hause ab, begleiten sie ggf. zu der jeweiligen Erledigung und bringen sie wieder nach Hause zurück.

Krankenfahrten, das heißt, solche Fahrten, die der ärztlichen Versorgung oder der sonstigen medizinischen beziehungsweise therapeutischen Behandlung dienen, sind in der Regel von der Berechtigung ausgenommen. Dies gilt auch für Fahrten, die der schulischen Ausbildung oder beruflichen Zwecken dienen. Diese Fahrten werden im Einzelfall auch vom Fahrdienst des ASB durchgeführt, jedoch sind hier andere Kostenträger zuständig. Die Kosten für diese Fahrten werden bei Vorliegen der Voraussetzungen von den zuständigen Sozialleistungsträgern übernommen (zum Beispiel Krankenkasse oder Agentur für Arbeit), oder die Nutzerinnen und Nutzer müssen sie selber übernehmen. Für Selbstzahler mit Behinderung oder altersbedingter Beeinträchtigung übernehmen die Fahrdienste des ASB im Einzelfall auch andere Fahrten.

Wo kann ich meine Fahrtwünsche anmelden?

Die Sozialämter informieren darüber, welche Anbieter von Fahrdiensten sich in der Nähe Ihres Wohnortes befinden.



BILD: SIEGFRIED FRIES/PIXELIO.DE

TERMINE

des Betreuungsvereins im Kirchenkreis Kleve e.V.

Dienstag, 30.09.2014
18.00 Uhr - 19.30 Uhr

Thema: „ Bis hierhin und nicht weiter!“
- Was sind eigentlich meine Aufgaben?
- Wie kann ich mich Dritten gegenüber abgrenzen
- Wo sind meine persönlichen Belastungsgrenzen
Ort: Haus der Diakonie, Brückenstraße 4, Goch
Referent: Theo Peters

Donnerstag, 02.10.2014
17.00 Uhr -18.30 Uhr

Informationsveranstaltung
zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
Haus der Diakonie, Brückenstraße 4, Goch

Donnerstag, 06.11.2014
17.00 Uhr -18.30 Uhr

Informationsveranstaltung
zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
Haus der Diakonie, Brückenstraße 4, Goch

Mittwoch, 19.11.2014
18.00 Uhr – 19.30 Uhr

Thema: Depression - eine Volkskrankheit !?
Ursachen, Symptome, Therapien und weitere Hilfen
Referentin: Dr. med Leposava Pasatovic-Schulz,
Fachärztin für Psychiatrie u. Psychotherapie
Ort: Haus der Diakonie, Brückenstraße 4, Goch

Donnerstag, 04.12.2014
17.00 Uhr -18.30 Uhr

Informationsveranstaltung
zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
Haus der Diakonie, Brückenstraße 4, Goch

Samstag, 10.01.2015
10..00 Uhr - 13.00 Uhr

Neujahrsfrühstück des Betreuungsvereins
Weiteres folgt mit der Einladung

Dienstag, 27.01.2015
18.00 Uhr – 19.30 Uhr

Thema: Ich bin Betreuer - Was muss ich tun?
Ort: Haus der Diakonie, Brückenstraße 4, Goch

***Für alle Veranstaltungen ist eine
Anmeldung erforderlich!***

Telefon: 02823 / 9302-0, Fax: 02823 / 9302-736

E-Mail: bertgen@diakonie-kkkleve.de
peters@diakonie-kkkleve.de
sieben@diakonie-kkkleve.de

HERBST

mit Kooperationspartnern

Dienstag, 04.11.2014
10.00 Uhr - 16.00 Uhr

Thema: Einführung in das Betreuungsrecht

Referent: Theo Peters

Ort: Haus der Diakonie, Lenastraße 41, 40470 Düsseldorf

Anmeldung ist erforderlich über

Tel.: 0211 / 6398-266 oder 315

Donnerstag, 06.11.2014
18.00 Uhr -19.30 Uhr

Thema: Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung

Referentin: Helma Bertgen

Ort: Familienbildungsstätte, Boeckeler Weg 11, Geldern

Anmeldung ist erforderlich über die Familienbildungsstätte

Tel.: 02831 / 4757



FILMTIPP



HARTWIG HANSEN (Hg.)

„DER SINN MEINER PSYCHOSE“

ZWANZIG FRAUEN UND MÄNNER BERICHTEN

ISBN 978-3-940636-24-9

200 SEITEN

PREIS 19,95 EUR

„Ein knappes Vierteljahrhundert nach dem Erscheinen von ‚Auf der Spur des Morgensterns‘ habe ich nach der Lektüre dieses Buches das Gefühl, wieder ein besonderes Juwel in meinen Händen zu halten.“

Elke Hilgenböcker in: Soziale Psychiatrie

„‘Der Sinn meiner Psychose‘ ist ein Buch, das Betroffenen Mut macht, sich mit ihren Psychoseerlebnissen auseinanderzusetzen und die darin liegende Heilungskraft zu erkennen. Nichtbetroffenen gibt das Buch einen faszinierenden Einblick in die Möglichkeiten der menschlichen Psyche.“

Wibke Bergemann in: Psychologie heute

„Kurz gesagt – absolut empfehlenswert.“

Michaela J. Albrecht in: Ergotherapie und Rehabilitation

Quelle: www.paranus.de

KONTAKT

Die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. finden Sie in:

Geldern, Harttor 29-31

Betreutes Wohnen (BeWo)
Tel. 02831 13263-0

Geldern, Gelderstraße 39

Fachstelle für Suchtvorbeugung
Suchtberatung
Wohnungslosenberatung
Tel. 02831 97720-0

Haus der Diakonie Goch, Brückenstraße 4

Ambulante Pflege
Sozialstation
Tagespflege
Betreuungsverein
Betreutes Wohnen (BeWo)
Hausbetreuungsservice
Ambulante Reha Sucht
Verwaltung
Tel. 02823 9302-0

Kleve, Feldmannstege 1

Betreutes Wohnen (BeWo)
Sozialberatung
Tel. 02821 24492

Xanten, Scharnstraße 39

Sozialberatung
Mutter-Kind-Kuren
Tel. 02801 70 60 49

Impressum

Herausgeber:

Betreuungsverein der Diakonie im
Kirchenkreis Kleve
Brückenstraße 4
47574 Goch
Tel. 02823 9302-23

Redaktion: Theo Peters,
Helma Bertgen, Christof Sieben

Layout und Fotos: Stefan Schmelting,
wenn nicht anders vermerkt

Erscheinungsweise: halbjährlich,
nächste Ausgabe: Frühling 2014

Gedruckte Auflage: 1.500 Exemplare

Druck: Gemeindebriefdruckerei.de

©2014, Diakonie im
Kirchenkreis Kleve e.V.

Gedruckt auf Naturschutzpapier. Der Umwelt zuliebe.



„Nähe“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Sich ein Leben lang wohl fühlen können, wo man zu Hause ist – ein wertvolles Gut. Wir von der Volksbank an der Niers tragen auf vielfältige Weise dazu bei, dass die Lebensqualität in unserem Umfeld stimmt: durch unseren Einsatz für Ihre finanziellen Ziele, durch Verlässlichkeit in guten wie in schlechten Zeiten, durch unsere aktive Teilnahme am regionalen Leben. Weil auch wir hier einfach gern zu Hause sind!

Volksbank
an der Niers

